FFH-Verträglichkeits-vorprüfung

zur

Erweiterung eines Lebensmittel-marktes auf Spiekeroog

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Matthias Bergmann, Dipl.-Ing. Landespflege

Krummackerweg 16 a, 26605 Aurich / Ostfriesland

März 2023

Inhalt

1 Veranlassung und Aufgabe 3
2 Beschreibung der FFH- und Vogelschutzgebiete sowie deren Erhaltungsziele 5
2.1. Vogelschutzgebiet Nds. Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer 7
2.2. FFH-Gebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer..... 8
3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren 8
4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben 10
4.1 Vorhabensauswirkungen auf die Lebensraumtypen…… 10
4.2 Vorhabensauswirkungen auf die Tierwelt……..10
4.3 Vermeidungsmaßnahmen 11
5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 11
6 Fazit der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.....11

1 VERANLASSUNG UND AUFGABE

Auf der Nordseeinsel Spiekeroog soll der einzige Lebensmittelmarkt erweitert werden. An dem bestehenden Edeka-Markt (Westerloog 5) soll auf der Südseite an der Straße Melksett ein Anbau entstehen. Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich am südwestlichen Dorfrand von Spiekeroog (s. Abb. 1). Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand und ist von Bebauung umgeben. Das Planverfahren (B-Plan Nr. 23) dient der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung. Die Fläche des Bebauungsplangebietes liegt mit etwa 2.000 m^2 deutlich unter 20.000 m², somit entfällt das Erfordernis zur Umweltprüfung, die primäre Aufstellungsvoraussetzung für das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB ist somit gegeben.

In diesem Zusammenhang wurde vom Landkreis Wittmund mit Schreiben vom 7.2.23 angeordnet eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen, da das Bauvorhaben unmittelbar angrenzend an zwei NATURA-2000-Gebiete geplant ist. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Erweiterungsbau mit einer zusätzlichen Gesamtversiegelung von ca. 480 m² (s. Abb. 2).

Abb. 1: Lage im Raum

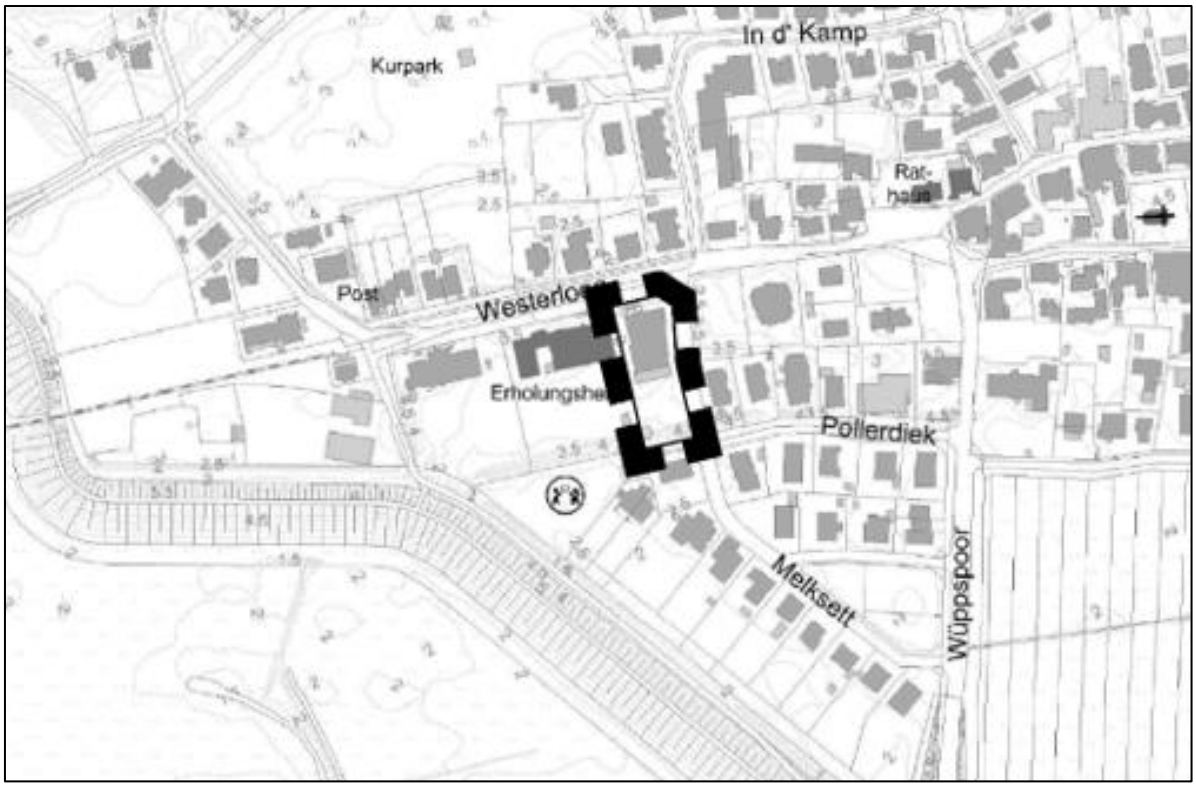

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Sicherung der Lebensmittelversorgung“

Diese FFH-Vorprüfung bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine FFH-Verträglichkeitshauptprüfung überhaupt durchgeführt wird. Maßgeblich ist, ob der Plan oder das Projekt die im ersten Schritt ggf. festgestellten FFH-Flächen erheblich beeinträchtigen könnte. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen. Falls danach erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung (s. Abb. 3). Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der vorkommenden FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Die gutachterlichen Darlegungen der Prüfungsgrundlagen erfolgen dabei in nachstehenden Kapiteln.

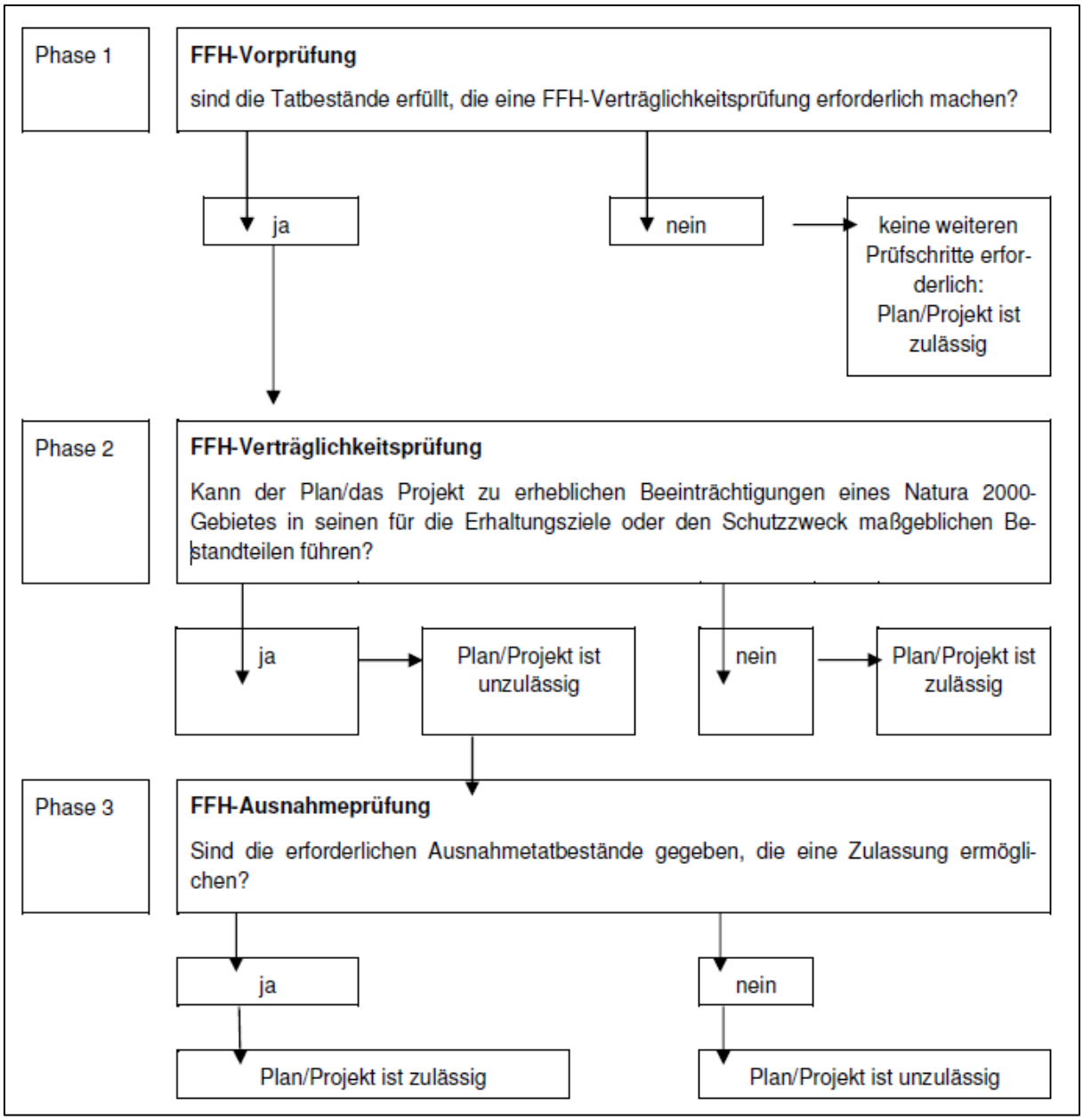

Abb. 3: Verfahrensablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

2 Beschreibung der FFH- und Vogelschutzgebiete sowie deren Erhaltungsziele

Das Bauvorhaben selbst befindet sich außerhalb besonders geschützter Bereiche, es wird jedoch umgeben vom Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Der Nationalpark ist zugleich FFH-Gebiet (Nr. 2306-301, s. Abb. 4) und EU-Vogelschutzgebiet (V 01, DE2210-401, Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer, s. Abb. 5). Die Grenzen des Nationalparkes um das Dorf Spiekeroog verlaufen identisch mit diesen Abgrenzungen. Nach Südwesten liegt das Bauvorhaben etwa 250 m von diesen Grenzen entfernt.

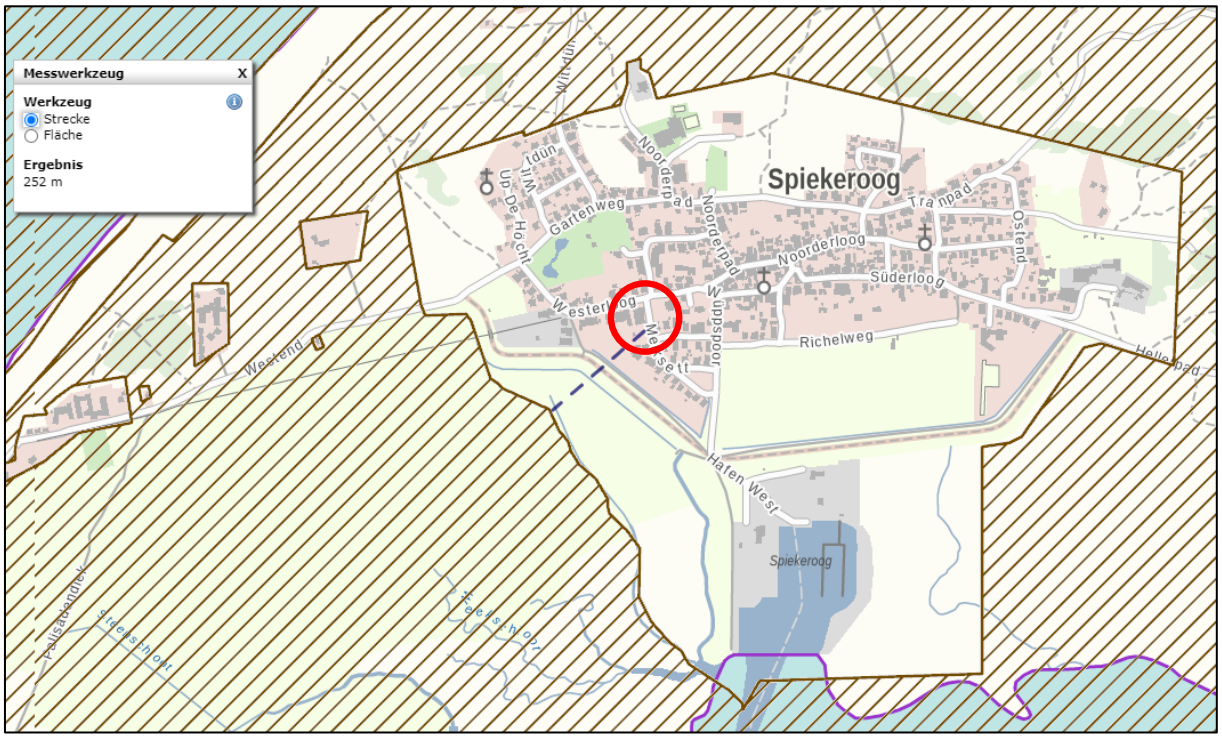

Abb. 4: Lage des Bauvorhabens und Abgrenzungen des FFH-Gebietes, aus: www.geolife.de

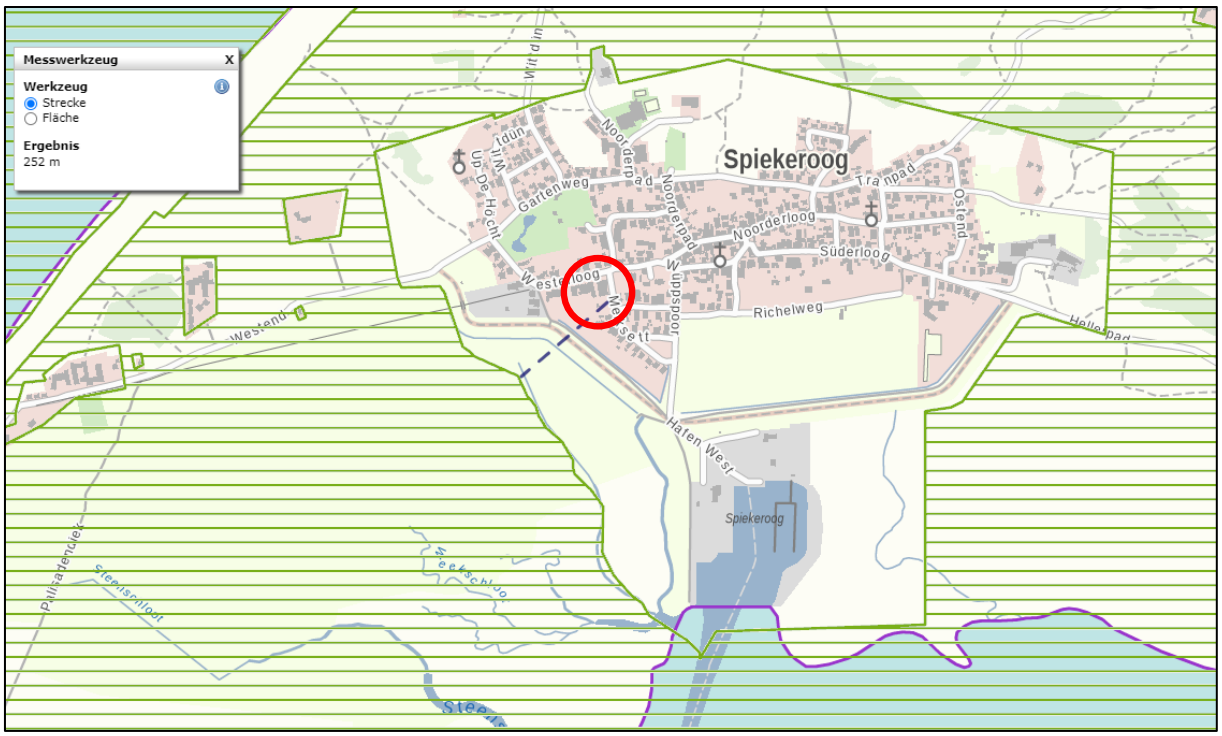

Abb. 5: Lage des Bauvorhabens und Abgrenzungen des Vogelschutzgebietes, aus: www.geolife.de

2.1. Vogelschutzgebiet Nds. Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer

Das V 01 umfasst den Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln sowie Teile des Emsästuars mit Brackwasserwatt und Teil Dollart sowie in die offene See angrenzende Wasserflächen von 10-12 m Tiefe der 12-Seemeilen-Zone mit insgesamt 354.882,00 ha. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und herausragendes niedersächsisches Brut- und Rastgebiet für über 30 Anhang I-Arten und zahlreiche andere Wasser- und Watvogelarten. Die Meeresflächen der 12-Seemeilen-Zone stellen ein bedeutsames Rastgebiet für Sterntaucher dar. In der Artenliste nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten des V 01 werden 103 verschiedene Vogelarten aufgeführt. Die für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten sind in Abb. 6 dargestellt.

Wertbestimmende Vogelarten* der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen

EU-Vogelschutzgebiet NR.	EU-Kennzeichen	Name	Zuständige Naturschutzbehörde	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvögel
V01	DE2210-401	Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer	CUX-S, EMD, WHV, AUR, FRI, LER, BRA, WTM, Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, NLWKN	Brandseeschwalbe Flussseeschwalbe Kornweihe Küstenseeschwalbe Löffler Rohrdommel Rohrweihe Säbelschnäbler Seeregenpfeifer Sumpfohreule Wanderfalke Zwergseeschwalbe	Brandseeschwalbe Flussseeschwalbe Goldregenpfeifer Küstenseeschwalbe Löffler Nonnengans Pfuhlschnepfe Säbelschnäbler Sterntaucher Wanderfalke Zwergseeschwalbe Zwergmöwe	Eiderente Feldlerche Großer Brachvogel Heringsmöwe Kiebitz Kormoran Löffelente Rotschenkel Schafstelze Steinschmätzer Uferschnepfe	Alpenstrandläufer Austernfischer Berghänfling Blässgans Brandgans Dreizehenmöwe Eiderente Graugans Großer Brachvogel Grünschenkel Heringsmöwe Kiebitz Kiebitzregenpfeifer Knutt Kormoran Krickente Lachmöwe Löffelente Mantelmöwe Meerstrandläufer Ohrenlerche Pfeifente Regenbrachvogel Ringelgans Rotschenkel Sanderling Sandregenpfeifer Schneeammer Sichelstrandläufer Silbermöwe Spießente Steinwälzer Stockente Strandpieper Sturmmöwe Tordalk Trauerente Trottellumme Dunkler Wasserläufer Uferschnepfe

**Wertbestimmende Vogelarten* sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten" gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRI handeln.
Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert" (z. B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).
Die *darüber hinaus im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführten Vogelarten* sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung. Dies gilt nicht für Arten, deren Population im SDB mit „D" (nicht signifikant) eingestuft wurde.

Abb. 6: Wertbestimmende Vogelarten des V 01, aus: www.nlwkn-niedersachsen.de

Da sich das Plangebiet unmittelbar im Siedlungsbereich befindet, sind Vorkommen dieser Vogelarten hier nicht zu erwarten.

2.2. FFH-Gebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

Der 276.956,22 ha große Küstenbereich der Nordsee ist ein FFH-Gebiet mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln, flugsandüberlagertem Geestkliff mit Küstenheiden, Grasfluren und Dünenwäldern sowie Teilen des Ems- und Weserästuars mit Brackwasserwatt. Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Arten. Die Erholungszone des Nationalparks (ca. 2000 ha) ist nicht Bestandteil der Gebietsmeldung.

Zu den FFH-Lebensraumtypen gehören Strände, Lagunen, Watten, Dünen, Salzwiesen und Moore. Die nach Anh. II FFH-RL besonders geschützten Arten sind Finte, Fluss- und Meerneunauge, Kegelrobbe, Seehund, Schweinswal, Schmale Windelschnecke und Sumpf-Glanzkraut.

Im Bereich des Bauvorhabens sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Das Bauvorhaben ist bereits in Kap. 1 beschrieben und soll unmittelbar an das bestehende Gebäude des Edeka-Marktes angegliedert werden. Das neue Gebäude ergänzt das vorhandene, aber zu kleine Verkaufsgebäude des Marktes. Der Neubau ist erforderlich geworden, da das alte zudem nicht mehr den aktuellen Ansprüchen genügt. Zudem sollen im Dachgeschoss zusätzliche 5 Wohnungen errichtet werden, auch ist die Sanierung bzw. der Umbau der bestehenden 10 Mitarbeiterwohnungen geplant.

Im Rahmen der Standortfindung für das Erweiterungsgebäude konnte kein Alternativstandort ermittelt werden. Es kann nur im rückwärtigen Bereich des vorhandenen Marktes gebaut werden. Hier kann es sich an das bestehende Gebäude angliedern und auch die vorhandenen Versorgungsanschlüsse nutzen. Auch aus Naturschutzsicht ist in Hinblick auf die Neuversiegelung und das Landschaftsbild ein Anbau einem vollständigen Neubau vorzuziehen.

Neben der Neuversiegelung könnten insbesondere Störwirkungen während der Bauphase durch Lärm- und Staubemissionen erwartet werden. Die Entfernung zu den geschützten Bereichen ist jedoch so groß, dass hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Das Zeitfenster für die Bauarbeiten wird sich jedoch auf das Winterhalbjahr außerhalb der Urlaubssaison beschränken. Die Zufahrt der Baufahrzeuge soll über die vorhandenen Wege vorgenommen werden, so dass keine neue Baustraße in bisher ungestörten Bereichen erforderlich ist.

Für die Inanspruchnahme des neuen Gebäudes werden bereits teilversiegelte und ökologisch nicht besonders bedeutsame Grünlandflächen genutzt (s. Abb. 7 + 8).

Abb. 7: Planbereich hinter dem Gebäude mit Rasenflächen

Abb. 8: Blick von Süden auf das UG mit teilversiegelten Flächen

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines bereits intensiv touristisch genutzten Areals mit dem Lebensmittelmarkt, Spielplatz und der Ferienhaussiedlung (s. Abb. 9).

Abb. 9: Lage des Bauvorhabens innerhalb vorhandener touristischer Strukturen

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben

4.1 Vorhabenauswirkungen auf die Lebensraumtypen

Direkte oder indirekte Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen im Nationalpark sind nicht zu erwarten. Durch das Bauvorhaben oder seine Zuwegungen werden keine wertvollen Biotoptypen überbaut, zumal nicht im Nationalpark selbst. Alle Baumaßnahmen finden außerhalb des Nationalparks statt. Auch indirekte Auswirkungen durch die Baumaßnahme oder den Betrieb des Gebäudes auf die angrenzenden FFH-Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten.

4.2 Vorhabenauswirkungen auf die Tierarten

Die bereits vorhandenen wirksamen Störfaktoren beeinträchtigen auch die besonders geschützte Tierwelt nicht. Planungsrelevant sind hier insbesondere die wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes.

Durch den Bau oder Betrieb des Erweiterungsgebäudes sind keine Auswirkungen auf die wertgebenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet zu erwarten. Da der Neubau auf die Qualitätssicherung der bestehenden Einrichtungen ausgerichtet ist und nicht auf eine Zunahme der Gäste, kann auch nicht durch ein dadurch möglicherweise ausgehendes erhöhtes Störpotential im Umfeld ausgegangen werden.

Die zu erwartenden Auswirkungen gehen daher nicht über die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen hinaus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen durch möglicherweise verstärkte Nutzung und Zunahme von damit verbundenen akustischen Reizen sind aufgrund der geplanten Änderungen nicht zu erwarten.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen

Durch den geplanten Erweiterungsbau des Lebensmittelmarktes ist aktiv kein Fangen, Töten oder Verletzen von Tieren zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen müssen daher nicht getroffen werden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Die Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelmarktes erfordert auch keine neue Zuwegung.
Das hier geprüfte Vorhaben selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

6 Fazit der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Zwar kommt es zu Störungen während der Bauphase, die direkte Betroffenheit von Flächen innerhalb der Schutzgebiete bzw. von FFH-Lebensraumtypen hat aber insgesamt keinen besonderen Umfang und auch weitere Projektkriterien stellen kein besonderes Umweltrisiko dar. Zudem kommt es zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete.
Damit wird der Forderung nach Kohärenz von Natura 2000 entsprochen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

1. Die ökologische Wertigkeit der NATURA-2000-Gebiete bleibt uneingeschränkt erhalten.
2. Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben betrifft zudem ausschließlich bereits anthropogen sehr stark überprägte Standorte. Diesbezüglich zusätzliche Belastungen für Flächen, auf denen der Schutzzweck bzw. die Zielarten des FFH-Gebietes und der Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können, werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Das bedeutet, dass die für die betroffenen Räume ausgewiesene Bedeutung nicht erheblich beeinträchtigt wird, weil:
a) die gesamträumliche Situation bereits durch eine intensive touristische Nutzung geprägt ist,
b) speziell vom Baubetrieb ausgehenden Beeinträchtigungen (Lärm, stoffliche Einträge) bereits gegenwärtig gegeben sind und bezogen auf die Zielarten keine relevanten Wirkfaktoren darstellen,
c) durch den Betrieb grundsätzlich keine Erhöhung des Erholungsdrucks und damit auch indirekt keine erhöhten Störungen verursacht werden.

Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen für die Zielarten des FFH-Gebiets und der beiden Vogelschutzgebiete kann aufgrund der Vorbelastung des Standorts daher ohne vertiefende Untersuchungen ausgeschlossen werden.
Lebensräume sowie Flächen der Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt oder dauerhaft beseitigt. Erhebliche baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Zielarten und der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und der beiden Vogelschutzgebiete werden ausgeschlossen.
Mögliche Projekte, die im Rahmen kumulativer Wirkungen zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht vor. Auch summative Effekte können aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Das Projekt wird damit insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete führen.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Aurich, den 1. März 2023